

Groß Strehlig, den 1. Dezember 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Abstempelung der Verkehrskarten für das Jahr 1927 S. 189. — Kreistagsbeschlüsse S. 189. — Ergebnis der Wahl zur Landwirtschaftskammer S. 190. — Bezirksveränderung S. 191. — Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft S. 192. — Personalien S. 192. — Ortsstatut betr. die ländliche Fortbildungsschule in Groß Stein S. 192.

Abstempelung der Verkehrskarten für das Jahr 1927.

Um denjenigen Personen, die am Sonnabend von ihrer Arbeitsstelle in Polnisch-Oberschlesien nach dem hiesigen Kreise zurückkehren, und sich im Laufe des Sonntags oder Montags nach ihrer Arbeitsstelle wieder zurückbegeben, die Möglichkeit zu bieten, ihre Verkehrskarten für das Jahr 1927 abstempeln zu lassen, habe ich für

Sonntag, den 5. Dezember 1926 und

Sonntag, den 12. Dezember 1926

in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags im Zimmer 3 des hiesigen Landratsamtes eine Dienstbereitschaft eingerichtet. Es können also alle vorstehend näher bezeichneten Bevölkerungskreise an diesen beiden Tagen ihre Verkehrskarten zur Vorlage bringen, und sie nach erfolgter Abstempelung sofort wieder zurücknehmen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß wegen des zu erwartenden Andrangs alle die Personen zurückgewiesen werden müssen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, das ihnen die Abstempelung der Verkehrskarte auch an einem anderen Tage ermöglicht.

Diese Personen müssen nach wie vor ihre Verkehrskarten durch Vermittelung der zuständigen Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) zur Abstempelung vorlegen.

Groß Strehlig, den 24. November 1926.

Der Landrat. J. B.: Baasen.

L. I. 11151.

Die auf dem Kreistage am 10. November d. Js. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hiermit bekannt:

Vorlage 1.

Zunächst erteilte der Vorsitzende dem in der Sitzung anwesenden Herrn Oberpräsident Dr. Broske das Wort.

Herr Oberpräsident Dr. Broske führte sodann den Vorsitzenden, Landrat Werber, nach einer Ansprache in sein Amt ein.

Auf die Aufgaben eines Landrats übergehend, betonte der Herr Oberpräsident die heute besonders verstärkte Verantwortung, die der Landrat als politischer Beamter gegenüber der Festigung der Staatsautorität habe und wies auch auf die bedeutenden Aufgaben hin, die den Landrat auf dem Gebiete von Kreiseinrichtungen erwarten.

Hierauf beglückwünschte Kreisdeputierter Pfarrer Sobel den Landrat zu seiner Ernennung und gab der Hoffnung auf eine fruchtbare Wirksamkeit im Interesse des Kreises Ausdruck.

Der Vorsitzende dankte dem Herrn Oberpräsidenten und dem Herrn Kreisdeputierten mit der Versicherung, daß er seine ganze Kraft in den Dienst seines Amtes stellen werde.

Vorlage 2.

Der Mühlenbesitzer Hermann Galle aus Gr. Strehlig wurde anstelle des Generaldirektors Otto Heuer aus Schimischow, der sein Mandat niedergelegt hat, durch den Vorsitzenden, Landrat Werber als Kreistagsabgeordneter eingeführt.

Vorlage 3.

Der Vorsitzende machte bekannt, daß für die Neuwahl der Vertrauensmänner zu den bei den Amtsgerichten Groß Strehlig, Ujest, Leschnitz und Krappitz im Jahre 1926 zusammentretenden Ausschüssen zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen nur ein gültiger Wahlvorschlag mit dem Kennwort „Einheitsliste“ eingegangen ist und daher eine Wahl durch Stimmzettel nicht zu erfolgen habe. Es gelten vielmehr die auf dem Wahlvorschläge genannten Kandidaten als gewählt. Es kommen in Frage:

a) Für das Amtsgericht Groß Strehlig

1. Hauptlehrer Bittner in Centawa,
2. Sägewerksbesitzer Dr. Stanjek in Colonnowska,
3. Bürgermeister Dr. Gollasch in Groß Strehlig,
4. Arbeiter Josef Biniek in Mokrolona,
5. Vorarbeiter Willi Raczmarcznt in Zawadzki,
6. Landwirt Urban Piontek II in Kosmierka,
7. Amtsvorsteher Primer in Schloß Groß Strehlig,

b) Für das Amtsgericht Ujest

1. Hauptlehrer Lux in Kaltwasser,
2. Ofenschmeißter von Wenczowski in Ujest,
3. Lokomotivführer a. D. Dud in Niesdrowitz,
4. Installateur Hanke in Ujest,
5. Bauer Josef Wiltowski in Saleſche,
6. Lehrer Appel in Ujest,
7. Bauer Peter Matuschek in Klutschau,

c) Für das Amtsgericht Leschnitz

1. Bauer Lison in Scharnosin,
2. Geschäftsführer Eduard Gielnit in St. Annaberg,
3. Arbeiter August Kura in Roswadze,
4. Hauptlehrer Igel in Leschnitz,

5. Arbeiter Gajla in Rudlubiez,
6. Direktor Rentwig in Koswadze,
7. Bauer August Lorenz in Freidorf,

d) Für das Amtsgericht Krappitz

1. Reedereibesitzer Kluge in Ottmuth,
2. Amtsvorsteher Klotzsch in Gogolin,
3. Maurerpolier Paul Gulla in Gogolin,
4. Direktor Sobiren in Gogolin.

Vorlage 4.

Zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 9 wurde nach dem Vorschlage des Kreis Ausschusses einstimmig der Wirtschaftsinspektor Ewald Liebelt in Kaltwasser gewählt.

Vorlage 5.

Der Kreistag stimmte mit 18 gegen 8 Stimmen dem Beschluß des Kreis Ausschusses betreffend die Beteiligung des Kreises an dem von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin zu gründenden Institut zur wissenschaftlichen Förderung der Anthropologie, menschlichen Vererbungslehre und Eugenik, mit einem einmaligen Beitrag von 2000 *M* aus ersparten Etatsmitteln zu und bewilligte die Mittel aus laufenden Einnahmen.

Ein Antrag der Abgeordneten Gorus und Ziaja, nur 1500 *M* zu bewilligen, wurde abgelehnt.

Vorlage 6.

Der Kreistag beschloß einstimmig

- a) die bereits im Kreistage vom 5. 8. 1926 beschlossene Beteiligung des Kreises an der Notstandsaktion für die im hiesigen Kreise durch Hochwasser Geschädigten nach dem Vorschlage des Kreis Ausschusses auf 10 000 *M* zu erhöhen, mit der Maßgabe, daß die Einzelbeträge an die Geschädigten als Darlehen ausgegeben werden.
- b) Die erforderlichen Mittel durch ein Darlehen aufzubringen. Der Kreis Ausschuß wurde ermächtigt, dieses Darlehen in rechtsverbindlicher Form bei einem ihm geeignet erscheinenden Kreditinstitut zu leihen.

Vorlage 7.

Der Kreistag stimmte einstimmig, dem Beschluß des Kreis Ausschusses bezüglich der Anstellung eines Kreis kommunalarztes zu und bewilligte die Jahresentschädigung von 1440 *M* aus Mitteln des Wohlfahrtsetats.

Vorlage 8.

Der Kreistag beschloß einstimmig, den Kreis Ausschuß zu ermächtigen, für folgende Straßenausbesserungen an den Kreis kunststraßen bereits im Winter 1926/27 nach Maßgabe vorhandener Mittel Material zu beschaffen, bei den Durchgangsstraßen jedoch nur dann, wenn die Provinz Oberschlesien ihrerseits Vorschüsse gewährt.

I. Durchgangsstraßen (mit Provinzbeihilfe):

- a) Groß Pluschnitz.
 - 1) 2 km Pflasterung anschließend an die jetzige,
 - 2) 70 m Pflasterung Eisenbahn-Übergang Blottnitz,
 - 3) 500 m Pflasterung Ortslage Blottnitz mit Sommerwegbefestigung.
- b) Gr. Strehlitz—Oppeln, Sommerwegbefestigung 3 km.
- c) Keltzsch—Sandowitz.
 - 1) 1,3 km Neuschüttung mit Padlage,
 - 1) 3—400 m Pflasterung Ortslage Sandowitz,
 - 3) 500 m Pflasterung Ortslage Zawadzki.

II. Kreisstraßen (ohne Provinzbeihilfe):

- a) Groß Strehlitz—Gogolin 2 km Neuschüttung,

- b) Groß Strehlitz—Ujest (Schironowitz) 2 km Neuschüttung,

- c) Leschnitz—Deschowitz 600 m Kleinpflasterung im Anschluß an das Vorhandene.

Im übrigen wurde beschlossen, eine Straßenbaukommission von 6 Mitgliedern, welche zur Statsberatung über den Ausbau und die Unterhaltung von Kreis kunststraßen zugezogen werden soll, zu bilden.

Nachtragsvorlage 9.

Auf Abänderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Kluge die Kreis kunststraße im Zuge der jetzigen Landstraße Adamowitz—Rosmierka auszubauen, wurde in Abänderung des Dringlichkeitsantrages vom 27. Oktober d. Js. mit 20 gegen 6 Stimmen beschlossen:

Der Chausseebau wird im Zuge der jetzigen Landstraße Adamowitz—Rosmierka nach seiner Anerkennung als Notstandsarbeit seitens des Herrn Regierungspräsidenten sofort in Angriff genommen und als Kreis kunststraße I. Ordnung ausgeführt; jedoch erfolgt der Bau nur unter der Voraussetzung, daß die beteiligten Gemeinden unentgeltlich die erforderlichen Grundstücke zur Verfügung stellen und Hand- und Spanndienste leisten.

Der Kreis Ausschuß wird beauftragt, erforderlichenfalls ein Darlehen in der zulässigen Höhe für den Kreis in rechtsverbindlicher Form aufzunehmen.

Soweit bei diesem Kreis kunststraßenbau Pflichtarbeiter beschäftigt werden, wird den Erwerbslosen für Mehraufwendungen, die ihnen bei ordnungsmäßiger Ausführung der Pflichtarbeit entstehen, aus Mitteln des Kreises eine angemessene Entschädigung bis zu 50% der Hauptunterstützung gewährt.

Gleichzeitig beschloß der Kreistag, die Nachtragsvorlage (9) als dringend gemäß § 118 Abs. 2 der Kreisordnung anzuerkennen.

Groß Strehlitz, den 10. November 1926.

Der Landrat. J. B. Baasen.

Der Wahlausschuß zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Oberschlesien hat in seiner Sitzung vom 20. 11. 1926 festgestellt, daß im Wahlbezirk Groß Strehlitz, umfassend den Landkreis Groß Strehlitz, bei der Wahl am 14. November 1926

auf den Wahlvorschlag I

(Wahlvorschlag des Schlesiens Bauernvereins)

843 gültige Stimmen,

auf den Wahlvorschlag II

(Liste vom Bund schaffender Landwirte)

85 gültige Stimmen,

auf den Wahlvorschlag III (Franz Mysliwiec)

881 gültige Stimmen

entfallen sind.

Da im Wahlbezirk Groß Strehlitz 2 Kammermitglieder zu wählen waren, sind vom Wahlvorschlag I der Erzpriester Paul Bittner Groß Pluschnitz, und vom Wahlvorschlag III der Landwirt Franz Mysliwiec Sprentschütz, gewählt.

Gemäß § 45 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammerwahlen vom 6. 1. 1921 — G. G. S. 44 — ff. mache ich Vorstehendes hiermit öffentlich bekannt.

Groß Strehlitz, den 23. November 1926.

Der Landrat.

L I 11 150.

J. B.: Baasen.

Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird hiermit auf Antrag der beteiligten Grundbesitzer der Gemeinden Centawa und Balzarowiz mit Zustimmung des Majoratsbesizers Grafen von Posadowsky-Wehner Blottniz und der Gemeinde Balzarowiz und unter Ergänzung der fehlenden Zustimmung der Landgemeinde Centawa beschlossen, die nachstehend genannten Grundstücke:

Parz. Nr.	Kartenbl.	in Größe von ha	Eigentümer
108, 109, 110			
53 54 52	3	0.76.37	Ruß Peter, Häusler zu Centawa
111 115			
53 48 50		0.22.14	
120, 130	3	0.65.45	Bach Josef, Landwirt und Arbeiter und Ehefrau Eva, geb. Skorupa zu Centawa zu je $\frac{1}{3}$
63 63		1.48.67	
131	3	0.74.49	Garczorz Bernhard, Maurer und Ehefrau Pauline, geb. Maron zu Kuznia zu je $\frac{1}{3}$
63			
126, 48, 50	1	0.44.91	
77 .2 3			
49			
9			
132	3	0.53.74	Foik Anton, Eisenbahner u. Ehefrau Konstantine, geb. Oblonczek zu Centawa zu je $\frac{1}{3}$
64			
119		0.60.67	
63			
33	3	0.52.20	Choroba Fr., Arbeiter u. Hedwig, geb. Koziollet zu Centawa zu je $\frac{1}{3}$
64			
34	3	0.53.04	Dziuron Thomas, Arbeiter und Ehefrau Florentine geb. Beschonor zu Centawa zu je $\frac{1}{3}$
4			
35	3	0.53.70	Weiß Franz, Arbeiter u. Ehefrau Marie, geb. Jurafschek zu Centawa zu je $\frac{1}{3}$
64			
9 und 20	7	0.48.40	Heidut Fr., Häusler u. Ehefrau Anna, geb. Drescher zu Centawa zu je $\frac{1}{7}$
	4	0.44.60	Mitolaschek Fr., Landwirt und Ehefrau Marianna geb. Drescher zu Centawa zu je $\frac{1}{4}$
16, 117	3	1.26.34	Mitolaschek Fr., "
60 63			
12, 113	3	0.24.83	Oblonczek Peter, Häusler und Ehefrau Marianna, g. Buschmann zu Kuznia zu je $\frac{1}{3}$
51 51			
7	7	0.99.52	Koziollet Florian, Häusler und Ehefrau Martha, Centawa, zu je $\frac{1}{7}$
6			
3	7	0.5.72	Moj Franz, Häusler und Ehefrau Franziska geb. Drescher, und Oblonczek Johann, Häusler und Ehefrau Vittoria, geb. Drshymalla, Centawa, zu je $\frac{1}{7}$
8			

Parz. Nr.	Kartenbl.	in Größe von ha	Eigentümer
90	7	1.02.26	Oblonczek Johann, Häusler und Ehefrau Vittoria, geb. Drshymalla, Centawa, zu je $\frac{1}{7}$
7			
91	7	0.75.38	Skoruppa Fr., Landwirt und Ehefrau Pauline zu Centawa zu je $\frac{1}{7}$
7			
92	7	0.99.88	Czaplik Andreas, Häusler und Ehefrau Marie zu Centawa zu je $\frac{1}{7}$
7			
88	7	0.74.99	Kroter Josef, Schmied u. Ehefr. Johanna zu Centawa zu je $\frac{1}{7}$
6			
49, 114, 113	3	0.92.48	Schendzielorz Karl, Arbeit. und Ehefrau Felizia geb. Koslik zu Kuznia zu je $\frac{1}{3}$
50 53			
89	7	1.57.45	Moj Franz, Häusler und Ehefrau Franziska, geb. Drescher, Centawa, zu je $\frac{1}{7}$
6			
von dem Gutsbezirk Centawa abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Centawa zu vereinigen,			
80	1	0.49.16	Cichon Pauline, geb. Tur robin zu Balzarowiz,
30			
81	1	0.49.90	Wyrwoll Michael, Landwirt und Stellmacher und Ehefrau Katharina, geb. Bloch zu Balzarowiz zu je $\frac{1}{30}$
30			
82	1	0.49.90	Dauch Marie, geb. Eischbier, Witwe zu Balzarowiz,
30			
83	1	0.51.67	Krawieck Franz, Landwirt und Ehefrau Gertud, geb. Blachetta zu Balzarowiz zu je $\frac{1}{30}$
30			
84	1	0.74.67	Raschka Karl, Maurer zu Balzarowiz,
30			
85	1	0.76.33	Krawecznt Vinzent, Maurer und Ehefran, geb. Misch zu Balzarowiz zu je $\frac{1}{30}$
30			
86	1	0.77.30	Cichon Anton, Maurer-polier zu Balzarowiz,
30			
87	1	0.78.31	Krawieck Josef, Maurer u. Landwirt und Ehefrau Luzie, geb. Eischbier zu Balzarowiz zu je $\frac{1}{30}$
30			
88	1	1.01.73	Pallus Johann, Maurer und Ehefrau Elisabeth geb. Kalisch zu Balzarowiz zu je $\frac{1}{30}$
30			
89	1	1.00.61	Koziollet Michael, Häusler und Maurer und Ehefrau Fr., geb. Koziollet zu Balzarowiz zu je $\frac{1}{30}$
30			
90	1	1.25.82	Siedlaczek August, Gastwirt u. Ehefr. Marie, geb. Cichon, Balzarowiz, zu je $\frac{1}{30}$
30			
von dem Gutsbezirk Balzarowiz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Balzarowiz zu vereinigen.			
Diese Bezirksveränderung tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.			
Gr. Strehlig, den 2. Nov. 1926. Der Kreisaußschuß.			
Berber, Kluge, Dr. Gollasch, C. Lange, Mysliwiec, Biniek, Graf von Strachwitz.			

Ernannt gemäß Verfügung der Regierung — Abteilung für Kirchen- und Schulwesen — vom 7. Oktober 1926 — II b 11. 6. Nr. 1198 — der Erzpriester Paul Bittner in Groß Pluschnitz zum kommissarischen Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Blottnitz, und zum Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Gr. Pluschnitz und der Lehrer Berthold Bittner in Centawa zum Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Centawa.

Groß Strehlig, den 20. November 1926.

Der Landrat. J. B.: Baasen.

L III 10699.

Bestätigt der Wirtschaftsoberinspektor Ernst Joschko aus Blottnitz für das Gutsvorsteher-Stellvertreteramt des Gutsbezirks Blottnitz.

Der Landrat. J. B.: Baasen.

Groß Strehlig, den 24. November 1926.

K. I. 8746.

V e r o r d n u n g

über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923. (Reichsgesetzbl. I S. 754), des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mietseinigungsämter vom 30. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 347) sowie des § 22 Satz 3 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 273) wird nach Anhörung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

§ 1.

Auf Wohnungen mit einer Jahresmiete von

- a) 3 000 Mk. und mehr in Berlin,
- b) 2 400 Mk. und mehr in den übrigen Orten der Sonderklasse,
- c) 1 800 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
- d) 1 300 Mk. " " " " " " " B,
- e) 800 Mk. " " " " " " " C,
- f) 500 Mk. " " " " " " " D,

finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 und 8 keine Anwendung; jedoch ist im Falle des § 8 die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich.

§ 2.

Auf Geschäftsräume finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes keine Anwendung.

§ 3.

(1) Geschäftsräume werden von den Vorschriften des ersten Abschnittes (§§ 1—36) des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mietseinigungsämter ausgenommen.

(2) Die Aufhebung des Mieterschutzes (Abs. 1) gilt nicht für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit letzteren vermietet sind.

(3) Die Aufhebung des Mieterschutzes (Abs. 1) gilt ferner nicht für Kündigungen, die zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. März wirksam werden.

§ 4.

(1) Geschäftsräume werden von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

(2) Diese Befreiung gilt nicht für die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsräume.

(3) Eine Aenderung der für das Vertragsverhältnis geltenden Mietszinsregelung vor dem 1. April 1927 kann auf Grund des Abs. 1 nicht verlangt werden.

§ 5.

(1) Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art oder von Geschäftsräumen rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordener Rechtsstreit, welcher die Herausgabe eines vermieteten oder sonst zum Gebrauch überlassenen Geschäftsraumes zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§ 6.

Als Geschäftsraum im Sinne dieser Verordnung gilt, was zur Zeit ihres Inkrafttretens nicht Wohnraum ist.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1926 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1926.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

gez. Hirtzinger.

Ortsstatut

betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Groß Stein.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien, vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) wird durch Beschluß der Gemeinde- und Gutsvertretung für den Gemeinde- und Gutsbezirk (Ralkwerk) Groß Stein nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Alle im Gemeinde- und Gutsbezirke wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen bis zu 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die hierselbst errichtete öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeinde- und Gutsvorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf vier Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für 4 aufeinanderfolgende Winterhalbjahre und endet mit dem vollendeten 18. Lebensjahre. Das Winterhalbjahr beginnt am 15. Oktober und endigt am 31. März.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- a) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- b) eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsunterrichts anerkannt ist.

Fortsetzung in der Beilage.

Beilage

zu Stück 47 des Groß Strehliger Kreisblattes

vom 1. Dezember 1926.

Fortsetzung aus dem Hauptblatt.

§ 3.

Personen, die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlchen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- 1.) Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters (Lehrpersonen) ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
- 2.) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel, soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
- 3.) Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
- 4.) Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
- 5.) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
- 6.) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (§ 1 Abs. 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6.

Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Personen beim Gemeindevorsteher bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen. Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig zu beantragen.

§ 8.

Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4, 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzl. S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 RM oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zuwiderhandlungen leichter Art gegen die Vorschriften des § 4 können Disziplinarstrafen der Schule und Polizeibehörde (Verweise durch Lehrer, schriftliche Mitteilungen an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber) geahndet werden.

§ 9.

Dieses Statut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Groß Stein, den 24. Januar 1926.

Der Gemeindevorstand

gez. Ludwig Johann, Joh. Reinert, Johann Niestroj.

Der Gutsvorstand

gez. Gr. v. Strachwitz.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit genehmigt.

Groß Strehlitz, den 28. Oktober 1926.

Der Kreisauschuß.

Werber.

L. S.



Dr. Senftner-Brot

Bei ständigem Genuss wirksames Vorbeugungsmittel gegen Aderverkalkung und Lungenleiden. Dr.-Senftner-Brot, durch Autoritäten glänzend begutachtet, unterscheidet sich geschmacklich nicht von anderem Brot.

Zu haben in allen durch Plakate gekennzeichneten Bäckereien u. Verkaufsstellen.

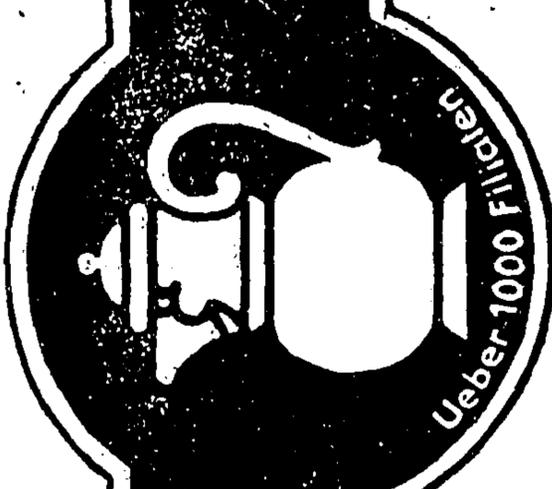
Lehrlinge

stellt ein

Bonk

Chamotte-, Stagedöfen-Fabrik u. Ofensegerei.

GRATIS ZUGABEN



nur noch bis Sonnabend, 4. Dezember

nur noch bis Sonnabend, 4. Dezember



Eine Kost - Probe **Kaiser's Schokolade** bei Einkauf für 1 Mk. (Zucker ausgeschl.)

in unserer Filiale

Groß Sirehlitz, Alter Ring 11

(nach Umbau mit neuer moderner Einrichtung versehen)

Wir empfehlen besonders:

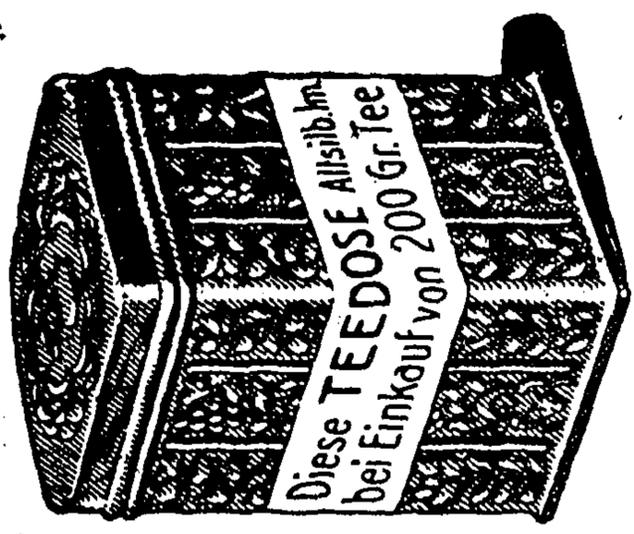
Kaiser's Kaffee das Pfd. Mk. 2.40, 2.60, 2.80, 3.- für Feinschmecker Mk. 3.20, 3.60, 3.80, 4.-, 4.20 u. 4.40 die beliebtesten kandierten Kaffees stets vorrätig.

Kaiser's Tee das Paket = 100 gr. Mk. 0.90 - 1.- - 1.15 - 1.30 1.50 - 1.70 (lose in allen Preislagen)

Kaiser's feine Schokolade, Pralinen, - Napolitains, - Bonbons, - ff. Backwaren, - Kakao, Schokoladepulver u.s.w.

Kaiser's Mälzkaffee unübertroffen bester Zusatz zum Bohnenkaffee das Pfd. nur 32 Pf.

Beste Bezugsquelle für jeden Haushalt.



Eine Kost - Probe **Kaiser's Schokolade** bei Einkauf für 1 Mk. (Zucker ausgeschl.)

Kaffee-Grossröstereien,
u. Mälzkaffee-fabrik
Kaffee- u. Tee-Import

KAISER'S KAFFEE-GESCHÄFT

Eigene Schokoladen-
...Zucker- und
Backwaren-fabrik